

Die Parteien und der Staat

I

Wenn das nun dem Gesetzgeber vom *Bundesverfassungsgericht* auferlegte generelle Verbot, den Parteien für ihre gesamte Tätigkeit außerhalb der Wahlkämpfe Zuschüsse aus Steuermitteln zu gewähren, selbst diejenigen überrascht hat, die in einer strengen Restriktion das einzige Mittel sahen, dem fortschreitenden Legitimitätsverlust der Parteien Einhalt zu gebieten, so ist das zu einem guten Teil dem Umstand zuzuschreiben, daß man, mit subtilen Überlegungen über Art und Umfang der zu billigenden Subventionen beschäftigt, die vorrangige Frage zu klären vergaß, ob die Staatsfinanzierung der Parteien verfassungsrechtlich überhaupt zulässig sei. Das Plädoyer von *Dr. Adolf Arndt* bei den ersten Verhandlungen in Karlsruhe wurde als rhetorisches Meisterstück gerühmt, als Diskussionsbeitrag nahm man es nicht zur Kenntnis. Daß es erlaubt sei, Parteien staatlich zu subventionieren, wenn auch möglicherweise nur zu dem Zweck, die Wähler politisch zu bilden, und in einer gewissen Relation zum Gesamtaufkommen der Parteien, hat man allgemein nicht bezweifelt. Ohne sich die Mühe zu nehmen, den Wortlaut kritisch zu interpretieren, stützte man sich auf den ersten Leitsatz in dem Spenden-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1958, auf den sich die Parteien immer beriefen: „Da die Abhaltung von Wahlen eine öffentliche Aufgabe ist und den Parteien bei der Durchführung dieser öffentlichen Aufgabe von Verfassungs wegen eine entscheidende Rolle zukommt, ist es zulässig, nicht nur für die Wahlen selbst, sondern auch für die die Wahlen tragenden politischen Parteien finanzielle Mittel von Staats wegen zur Verfügung zu stellen.“

Auch wenn die Verfassungsrichter heute einräumen, daß dieser Satz mißverstanden werden konnte, wirft man ihnen zu Unrecht vor, sich gegen ihre eigenen Worte in Widerspruch gesetzt zu haben, als sie die in jenem Passus ausgesprochene Empfehlung in ihrem neuen Urteil auf die Finanzierung der Wahlkampfkosten begrenzten. Daß man sehr wohl schon früher zu diesem Schluß gelangen konnte, hat der Bonner Jurist *Wilhelm Kewenig* gezeigt, der schon 1964 in einem ganz vorzüglichen, leider wenig beachteten Aufsatz über die Problematik der unmittelbaren staatlichen Parteienfinanzierung auf die deutliche Hervorhebung der Wahlen als dem eigentlichen Grund für die Zulässigkeit von Subventionen aufmerksam gemacht und eine Lösung vorgeschlagen hat, die das Karlsruher Urteil in seinem Kern vorwegnahm (*Die öffentliche Verwaltung*, 1964, Heft 24).

Es ist den Parteien kaum zu verdenken, daß sie (die SPD muß man ausnehmen) nach dem Entzug der gewohnten Gelder in bewegende Klagen ausbrachen und über das Urteilsvermögen der Richter mancherlei sagten, was den in der Urteilsbegründung ausgebreiteten Gedanken nicht gerecht wird. Auch wird man es ihnen nicht vertübeln können, wenn

sie das umfangreiche Schriftstück zunächst vorzugsweise unter dem Gesichtspunkt studieren, welche Möglichkeiten der staatlichen Beihilfe sich ihnen fortan noch bieten. Doch ließen sich die Parteien eine Chance entgehen, wenn ihnen das Urteil, nachdem sie es geprüft, sich nach ihm gerichtet und andere Geldquellen erschlossen haben, nur noch als ein unbequemes fiskalisches Hindernis in Erinnerung bliebe. Denn die Richter haben in ihrer Urteilsbegründung den Parteien im demokratischen Gemeinwesen einen politischen Rang zugewiesen, der die Begriffe ihres bisherigen Selbstverständnisses übersteigt.

II

Die Parteien haben sich, wofür die Geschichte ihrer Finanzierung nur das augenfälligste Exempel ist, eine Auffassung von ihren Funktionen zu eigen gemacht, die den Sinn einer demokratischen Verfassung verfehlt. Dieses falsche Rollenbewußtsein, das ihr Verhalten gegenüber dem Staat und den Bürgern bestimmt, ist nicht nur das Ergebnis eines Mangels an Selbstreflexion, es ist, blickt man weiter zurück, in der Tradition des deutschen Staatsdenkens, in der unglückseligen Frühgeschichte der Parteien und ihrer Verfemung im 19. Jahrhundert begründet. Die Erkenntnis des englischen Konservativen *Edmund Burke*, daß die Aufspaltung in Parteien, ob sie nun im ganzen für Gutes oder Böses wirkten, von einer freien Regierung nicht zu trennen sei, in einem Aufsatz von 1769 formuliert, blieb noch hundert Jahre später dem offiziellen politischen Denken in Deutschland fremd.

Von *Hegel* bis zum positivistischen Staatsrecht der Wilhelminischen Ära zog man eine Scheidelinie zwischen Staat und Gesellschaft, die die Parteien aus der Sphäre des Staatlichen verbannte. Der Staat wurde mit dem monarchischen Herrschaftsapparat identifiziert, den die mystische Aura einer höheren Sittlichkeit umgab. Die in der Person des Monarchen verkörperte Einheit des staatlichen Willens erhob sich über alle Parteiengegensätze. Die Gesellschaft wurde demgegenüber als ein Zustand der Anarchie begriffen, in der das Volk seinen privaten Interessen nachjagt und sich, in Parteien zerrissen, bekriegt. In der Staatsrechtslehre von *Paul Laband*, dem repräsentativen Werk der Bismarckzeit, ist der Bürger endgültig zum Untertan heruntergekommen: ein Anspruch auf Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung, die Grundrechte überhaupt haben aufgehört zu existieren. „Der Staat tritt außer und über das Volk“, bemerkte *Otto von Gierke* in einer Rezension: „Das Volk aber erscheint gleich dem Gebiete als bloßes Objekt der Herrschaftsrechte des Staates.“

Auch in der Weimarer Republik haben die Parteien weder verfassungsrechtlich noch politisch die Anerkennung gefunden, die ihrer Bedeutung im parlamentarischen System entspricht. Dem in der Staatsrechtslehre um sich greifenden politischen Irrationalismus erschienen sie als „unheimliche gesellschaftliche Gewalten“ (so 1921 *Erich Kaufmann*). Daß die abfällige Meinung über die Parteien in der überlieferten autoritären Staatsidee wurzelte, kam beispielsweise in der 1927 gehaltenen, sehr beachteten Rektoratsrede von *Heinrich Triepel* („Die Staatsverfassung und die Parteien“) klar zum Ausdruck; Triepel sah keinen Anlaß, die von ihm bemerkte Kluft zwischen positivem Recht und der Wirklichkeit des politischen Lebens zu schließen. Während er den Parteien widerstrebend einräumte, daß ihnen die Regierung des Staates „ausgeliefert“ sei, bezeichnete er die Partei zugleich als eine „extrakonstitutionelle Erscheinung“, deren „Beschlüsse ..., vom Standpunkte des Rechts aus gesehen, unverbindliche und unmaßgebliche Äußerungen eines dem Staatsorganismus fremden sozialen Körpers“ seien.

III

Eingedenk der historischen Erfahrungen haben die nach dem Zweiten Weltkrieg gegründeten Parteien der westlichen Zonen im Parlamentarischen Rat das zu tun beschlossen, was die Verfassungsgeber Weimars nach ihrer Meinung versäumt haben: ihren politischen

Status auch verfassungsrechtlich zu privilegieren. Antidemokratische Tendenzen gedachten sie dabei mit Auflagen und Beschränkungen aufzufangen. Der die Aufgaben der Parteien formulierende erste Satz des Artikels 21 im Grundgesetz — „*Die Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit*“ — ist freilich viel zu vage gefaßt, um die tatsächliche Funktion der Parteien in der modernen parlamentarischen Demokratie mit annähernder Deutlichkeit zu umschreiben. Doch mit der verfassungsrechtlichen Legalisierung haben die Parteien immerhin ihre politische Legitimation auch bei den Juristen erlangt, die nunmehr, oft mit den Werkzeugen der überkommenen, schon immer ziemlich inpraktikablen Begriffsdogmatik, unverzüglich damit begannen, ein neues Parteienrecht zu statuieren.

Paradoxerweise bot jedoch gerade die rechtliche Einordnung der Parteien in den Verfassungsbau jenen Staatsrechtslehrern, die durch die geschichtlichen Wechselfälle hindurch ihre autoritäre Grundhaltung bewahrt hatten, die Handhabe, die Kontinuität des traditionellen deutschen Staatsgedankens mit neuen Mitteln fortzusetzen: Sie brauchten nur die mit verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten belehnten Parteien vollends mit den Insignien eines Staatsorgans zu versehen, um sie und zugleich das westdeutsche Verfassungssystem ihres demokratischen Gehaltes zu entleeren. Den Kunstkniff entdeckte *Werner Weber*, der mit einer Verbeugung vor der Faktizität, die ihn als einen echten Schüler von *Carl Schmitt* ausweist, bereits 1951 schrieb:

„Die Parteien wirken nicht nur bei der Willensbildung des Volkes mit, sondern beherrschen sie. Und nicht Willensbildung des Volkes gegenüber dem Staat, sondern eher des Staates gegenüber dem Volk ist ihr Auftrag. Denn sie sind aus staatsfrei und locker organisierten Gruppierungen des Volkes gegenüber einem ehemals dem Volke transzendenten Staat zum wesentlichen Element des staatlichen Herrschaftsapparats selbst geworden.“

Folgerichtig sieht ein Schüler *Werner Webers* wiederum, *Wilhelm Henke*, „die offene Integration der Parteien in den Staat“ als das allgemeine Ziel der noch ausstehenden Parteiengesetzgebung.

Wenn Priester der staatlichen Hoheit wie *Werner Weber* die Erhebung der Parteien zur Obrigkeit verkünden, sind sie im Begriff, einen politischen Zustand zur Norm zu erklären, den hervorzubringen den Parteien kaum Selbstüberwindung abzwang. Die in den meisten westlichen Ländern zu beobachtende Etatisierung der Parteien, die mit einem Absterben der öffentlichen Mitwirkung und Teilnahme am politischen Geschehen korrespondiert, konnte gerade in Deutschland so beängstigende Fortschritte machen, weil die obrigkeitliche Tradition hier noch stark genug ist, um die Parteien übergangslos in die gleichsam herrenlos gewordene Herrschaftsrolle hineingleiten zu lassen. Ein sicheres Indiz dafür, daß sie das Wesen einer freien Regierung nur unzulänglich erkannt haben, ist der Unwille der Parteien, als solche zu gelten.

Als die CDU bei ihrer Gründung darauf verzichtete, sich eine Partei zu nennen, als sie mit dem Anspruch auftrat, als ein totum in nuce allein das Wohl der ganzen Bevölkerung zu vertreten, hatte sie im Prinzip schon eine Grundidee der parlamentarischen Demokratie, die Pluralität konkurrierender Parteien, verraten. Die langjährige Kanzlerschaft *Adenauers* hat ein übriges getan, daß die CDU sich mit dem Staat identifizierte, dessen Ämter sie besetzt und verteilt.

Wohin das geführt hat, zeigt eine Episode aus dem letzten Landtagswahlkampf in Nordrhein-Westfalen: Als der CDU-Bundesvorsitzende *Erhard* auf seiner Wahlreise mehrmals von protestierenden Wählern beim Reden gestört wurde, glaubte der CDU-Landesvorsitzende *Dufhues* eine Untersuchung anregen zu müssen, die diesen „gefährlichen antidemokratischen Vorgängen“ nachgehen und die Gruppen ausfindig machen sollte, „die jede Möglichkeit nutzen, um die Staatsautorität zu schädigen“. Was die SPD angeht, war sie schon zu *Bebeis* Zeiten der Faszination des Staates erlegen, den sie theoretisch zu stürzen sich rüstete; nur der Vorsatz, antidemokratische Unterströmungen in der Bevölkerung zu mobilisieren, konnte die CDU dahin bringen, die vormalige „Ordnungspartei“ der Weimarer Republik zu neuen Reichsfeinden zu stempeln.

Was die Parteien aus ihrem Privileg in der "Verfassung herauslasen, ließ ihnen die Finanzierung von Staats wegen nur billig erscheinen. Nachdem sie sich die Gelder zuerst nur für „politische Bildungsarbeit“ bewilligten, wurde der betreffende Posten im Haushaltsetat seit 1963 als „Sondermittel für die Aufgaben der Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes“ deklariert. Die Gelder sollten die Parteien zur Erfüllung der Aufgaben befähigen, die ihnen als „verfassungsrechtlichen Institutionen“ oblägen. „Die Notwendigkeit eines erheblichen Finanzaufwandes“ ergab sich für *Hans Georg Emde*, seinerzeit Parlamentarischer Geschäftsführer der FDP-Fraktion, aus der folgenden „höchst bedeutsamen Aufgabenstellung“: „Die Parteien stehen nicht nur wie andere Vereinigungen in einer verfassungsmäßig gesicherten Position dem Staat gegenüber, sondern sie sind selbst Staatsorgane und üben die Funktion von Staatsorganen aus.“ (*Die Welt* vom 5. 9. 1964)

IV

Derartigen Auffassungen gegenüber hat das Bundesverfassungsgericht den ursprünglichen Sinn des Artikels 21 des Grundgesetzes wieder freigelegt. Diese Vorschrift, heißt es im Urteil, sollte die Spannung beheben, die sich vor allem unter der Geltung der Weimarer Reichsverfassung zwischen der politischen Wirklichkeit und dem geschriebenen Verfassungsrecht entwickelt habe. Der Parlamentarische Rat habe neben der Absicht, die politische Wirklichkeit des Parteienstaates zu legalisieren und mit den erforderlichen Sicherungen gegen Gefährdungen der Demokratie auszustatten, „zugleich jedoch die Parteien als freie Gebilde von den Staatsorganen distanzieren wollen“. An der überkommenen Struktur der Parteien als frei konkurrierender und aus eigener Kraft wirkender Gruppen habe der Artikel 21 nichts ändern wollen, und er verwehre es, ihre finanzielle Sicherung zu einer Staatsaufgabe zu machen.

Um die Staatsfinanzierung zu rechtfertigen, haben sich die Parteien des Argumentes bedient, sie hätten das Volk politisch zu bilden. Der Staat hätte, so *Leo Wagner*, der Geschäftsführer der CSU-Fraktion, den Parteien die notwendige finanzielle Grundlage zu schaffen, um die Bürger „über die Parteien an den Staat heranzuführen“ (*Der Politologe* 1964/16); politisch hinlänglich gebildet, würden sich mehr Bürger finden, die den Parteien beiträten und sie finanziell unterstützen. „Wie aber“, fragte *Hans Wolfgang Rubin*, Schatzmeister der FDP, „sollen die Parteien neue Mitglieder gewinnen und dazu beitragen, den Negativkomplex gegenüber den Parteien in der Bevölkerung abzutragen, wenn sie nicht die Möglichkeit haben, eine entsprechende politische Bildungsarbeit zu betreiben?“ (Ebenda.)

So vertauschte man die Ursache mit der Wirkung. Die in den Karlsruher Verhandlungen verlesenen Kassenberichte der Parteien für den Bundesrechnungshof haben ans Licht gebracht, daß man einen Teil der Gelder für interne Zwecke verbrauchte, die in der Rubrik „politische Bildung“ abgebucht wurden. Aber das ist im Grunde nicht wichtig. Entscheidend ist, was die Parteien unter politischer Bildung verstehen. Ihr Glaube, sie hätten die Wähler mit Belehrungen zu guten Staatsbürgern zu erziehen, entspringt obrigkeitlichem Geist. Auch mit Informationen über ihre politische Arbeit ist es allein nicht getan. Die Parteien hätten, erläuterte *Emde* ihre politische Bildungsaufgabe, „den einzelnen Staatsbürger eingehend über ihre Ziele und über die von ihnen zu treffenden und getroffenen Entscheidungen im Bereich der Gesetzgebung und der Regierung zu unterrichten.“

Man könnte meinen, hier ließe sich eine absolutistische Staatskanzlei der Biedermeierzeit vernehmen. Diese Attitüde wird den Parteien von einer Position eingegeben, die auf einer völligen Verkennung ihrer wahren politischen Aufgaben beruht. Das Recht der Bürger auf Teilhabe an der politischen Willensbildung neben der Stimmabgabe bei Wahlen, von dem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

spricht, wird von allen Parteien mißachtet. Die politische Lethargie der Bürger ist nicht dem Fehlen politischer Informationen und politischen Unterrichts, sie ist in hohem Grade dem Vitalitätsverlust der Parteien, ihrer Inzucht und dem Mangel an innerparteilicher Demokratie zuzuschreiben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil an den überlieferten Gedanken einer Trennung von Staat und Volk oder von Staat und Gesellschaft angeknüpft, aber beide Teile durch eine Neuformulierung und die Umkehrung ihrer Rangfolge in das rechte Verhältnis gesetzt: „*In einer Demokratie muß sich (die) Willensbildung aber vom Volk zu den Staatsorganen, nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin, vollziehen.*“ Der Staat gilt nicht mehr als ein autonomes, vom Volk substantiell unterschiedenes Gebilde: „*Die Staatsorgane werden durch den Prozeß der politischen Willensbildung des Volkes, der in die Wahlen einmündet, erst hervorgebracht.*“ Die Parteien gehören dem Volke an: Sie sind „frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen, dazu berufen, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken und in den Bereich der institutionalisierten Staatlichkeit hineinzuwirken“.

Wenn die Richter allerdings argumentieren, der Prozeß der Meinungs- und Willensbildung des Volkes müsse deshalb „staatsfrei“ bleiben, weil es den Staatsorganen grundsätzlich verwehrt sei, auf diesen Prozeß einzuwirken, verfangen sie sich in ihrer leider immer noch zu formalistischen Terminologie. Denn die „Staatsorgane“, nämlich der Bundestag oder die Regierung, sind ja mit den Parteiführungen in Personalunion verbunden, wenn nicht mit ihnen identisch, und nicht ihre Einmischung in den Prozeß der politischen Willensbildung macht die Staatsfinanzierung zu einem Übel, sondern weil auf die Dauer die freie Initiative von unten erstickt. Dem ihrem Selbstverständnis inhärenten Anspruch der Parteien, „Staatsorgan“ zu sein, ist indessen trotzdem entgegenzutreten, weil er, den überkommenen Denkgewohnheiten gemäß, die Idee einer dem Volk gegenüberstehenden Herrschaftsstellung in sich schließt.

V

Daß die Richter sich entschlossen haben, eine begrenzte Finanzierung der Wahlkämpfe aus Steuermitteln freizugeben, ehrt ihre politische Einsicht. Verfassungsrechtlich ist diese Entscheidung weder konsequent noch inkonsequent, sondern läßt sich als Standpunkt vertreten. Aber auch aus verfassungspolitischer Sicht wird der Vorwurf der Inkonsequenz zu Unrecht erhoben. Sofern die Parteien die von den Richtern sorgsam errichteten Schranken respektieren, braucht eine Erstattung der „notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes“ nicht wie die bisherige Staatsfinanzierung die Konsequenz zu haben, daß sie die Parteien aus ihrer gesellschaftlichen Verwurzelung lösen.

Welcher Aufwand in den Bundestagswahlen (die Landtagswahlen sind in dem Urteil nicht erwähnt) als angemessen zu betrachten ist, bleibt einer Übereinkunft der Parteien selber überlassen. Die Kosten der Wahlkämpfe sind bisher von einem zum anderen unverhältnismäßig gestiegen; trotz des auf insgesamt 60 Millionen DM begrenzten Betrages im Wahlkampfabkommen der vier Parteien beliefen sich die Ausgaben im Wahlkampf 1965 auf eine Höhe zwischen 80 und 100 Millionen DM. Hier wird zweifellos viel Geld sinnlos verschleudert. Untersuchungen des Instituts für Vergleichende Sozialforschung an der Universität Köln haben ergeben, daß alle großen westdeutschen Parteien die Wirksamkeit einer der Konsumgüterreklame gleichenden Wahlwerbung überschätzen. Oder um den englischen Politologen *U. W. Kitzinger* zu zitieren: die politische Werbung unterliegt „ganz besonders dem Gesetz des abnehmenden Ertrages“ (*Zeitschrift für Politik* 1960, S. 401). ,

Fortan wird der Wähler jedenfalls wissen, daß es seine Steuerabgaben sind, mit denen die Parteien die Wahlkämpfe inszenieren; vielleicht könnten sie sich schon deshalb, um nicht den leicht aufsässigen Steuerzahler in Wallung zu bringen, dazu genötigt sehen, von der verschwenderischen Anwendung gemütsbewegender Public-Relations-Techniken zu rationaleren Formen der Werbung, zu einer Diskussion der politischen Streitfragen, zurückzukehren.

Es wäre sinnvoll, die Erstattung der Wahlkampfausgaben nicht in den jährlichen, ständig Änderungen unterworfenen Haushaltsetats, sondern in dem von der Verfassung verlangten, seit langem überfälligen *Parteiengesetz* zu regeln. Von Seiten der SPD hat man vorgeschlagen, jedem Bundestagskandidaten künftig eine einheitlich bemessene Werbungskostenpauschale aus der Staatskasse zu geben. Das entspräche der Regelung des englischen Wahlgesetzes. Das englische Beispiel einfach nachzuahmen, wäre allerdings doch recht problematisch, da wir nicht wie England das Mehrheitswahlrecht haben und da sich zu viele Kandidaten um ein Mandat bewerben (bei den letzten Bundestagswahlen sollen es etwa 2400 gewesen sein), als daß nicht eine Begrenzung der Zuschüsse nach dem Maßstab des Erfolges erforderlich wäre. Gleichwohl empfiehlt es sich, die Bestimmungen des englischen Wahlgesetzes zu studieren: die Wahlausgaben sind dort beschränkt, für bestimmte Methoden ist ein Ersatz verboten, und die Geldempfänger haben eine Rechnung vorzulegen.

Noch aus einem anderen Grunde wäre es wünschenswert, daß die Wahlkampffinanzierung in einem Parteiengesetz geregelt wird: die Parteien wären gezwungen, endlich dem Verfassungsgebot Genüge zu tun, über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft zu geben. Pressemeldungen zufolge hatten sich die Parteien kurz vor der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts auf den Entwurf eines Gesetzes geeinigt, das vorschreibt, Spenden von einer gewissen Höhe ab mit dem Namen der Spender bekanntzumachen. Wenn die CDU und die FDP heute den Verfassungsrichtern vorwerfen, sie seien nach dem Urteil wieder in höherem Maße auf Spenden angewiesen und damit den Beeinflussungsversuchen zahlender Interessen ausgesetzt, müßte es gerade in ihrem Interesse sein, durch größtmögliche Publizität der Geldzuwendungen derartigen Versuchen entgegenzuwirken. *Heiko Plate* hat in seiner jüngst veröffentlichten Studie „Parteifinanzierung und Grundgesetz“ (Verlag Duncker und Humblot, Berlin 1966) die bislang besten Vorschläge für das Schema der Rechenschaftsberichte gemacht.

Der Richterspruch von Karlsruhe zwingt die Parteien, besonders die CDU und die FDP, kaum erprobte Wege zu gehen, um den Unterhalt ihrer Organisationen zu sichern. Doch er wäre um seine heilende Wirkung gebracht, ließen sie es mit einer Straffung der Parteiorganisation und einer Vermehrung der Mitgliedsbeiträge bewenden. Die Urteilsbegründung sollte über ihren eigentlichen Anlaß hinaus die Parteien zu einer Überprüfung ihres Verhältnisses zu den Bürgern ermutigen. Nicht nur muß dem Bürger mehr als bisher von den Parteien ein „Mitbestimmungsgefühl“ vermittelt werden, wie es der Hamburger SPD-Landesvorsitzende *Nevermann* unter dem Eindruck des Urteils verlangt, vielmehr müssen die Parteien die Voraussetzung schaffen, daß er die Möglichkeit hat, tatsächlich mitzubestimmen. Dann könnte man sagen: das Urteil hat die Parteien der Verantwortung der Bürger zurückgegeben.

Wer sich nicht mit Politik beschäftigt, der hat die politische Parteinahme, die er sich ersparen möchte, bereits vollzogen: Er dient der herrschenden Partei.

Max Frisch